

167 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**Bericht
des Verfassungsausschusses**

über die Regierungsvorlage (166 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorübergehend abgeändert werden.

Artikel 147 Absatz 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bestimmt als Altersgrenze, nach deren Erreichung das Amt der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes endet, den 31. Dezember des Jahres, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die von der Bundesregierung vorgelegte Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorübergehend abgeändert werden, setzt sich zum Ziel, für eine kurz bemessene Übergangszeit eine Regelung zu treffen, wonach für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die bei Inkrafttreten

der Regierungsvorlage bestellt sind, die Endigung des Amtes wegen Erreichung der Altersgrenze vorübergehend aufgeschoben wird.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Dezember 1956 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Pfeifer sprach, mit einer Änderung angenommen. Die Änderung verfolgt den Zweck, den Willen des Verfassungsausschusses in einer unzweifelhaften Weise zum Ausdruck zu bringen, daß Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, deren Amt ohne das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes mit Ablauf des 31. Dezember 1956 enden würde, erst mit dem Außerkrafttreten des Gesetzentwurfes aus dem Amt zu scheiden haben.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Dezember 1956

Dr. Koren
Berichterstatter

Dr. Kranzlmayr
Obmannstellvertreter

Bundesverfassungsgesetz vom 1956, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorübergehend abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bestimmungen des Artikels 147 Absatz 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes bestellten Mit-

glieder des Verfassungsgerichtshofes nicht anzuwenden.

(2) Sofern das Amt von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ohne das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1956 enden würde, endet das Amt mit dem Außerkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes.

§ 2. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 30. Dezember 1956 in Kraft und am 31. Dezember 1957 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.